



GEMEINDE SULZ

Verordnung über die Wassergebühren

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., und der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) vom 16.12.2019 i.V.m. § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F., verordnet:

Die Wassergebühren werden wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beitragssatz (§ 3 Wassergebührenverordnung)

Der Beitragssatz wird mit EUR 31,00 exkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2

Gebührensatz (§ 10 Wassergebührenverordnung)

Der Gebührensatz für den Wasserbezug pro m³ beträgt bei einem jährlichen Wasserbezug bis 3.000 m³ EUR 1,30 und über 3.000 m³ EUR 1,00 inkl. Mehrwertsteuer.

§ 3

Wasserzählergebühr (§ 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung)

Die Wasserzählergebühr beträgt je Zähler monatlich EUR 2,80 inkl. Mehrwertsteuer.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Wassergebühren ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 17.12.2019
abgenommen am 10.01.2020